

**Satzung  
des „Vereins zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt  
und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“**

---

**Präambel**

Um die Arbeit im Bereich der Prävention im Landkreis Friesland weiter zu intensivieren, übernimmt der „Verein zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“ die Aufgabe des „Runden Tisches – Prävention im Landkreis Friesland“. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die Präventionsarbeit auf Kreis- und Stadt- bzw. Gemeindeebene zu koordinieren und zu fördern. Der Verein ruft alle kommunalen Gebietskörperschaften und Organisationen, Institutionen und Behörden im Bereich Prävention im Landkreis Friesland auf, Mitglied im Verein zu werden. Alle Menschen, die die Präventionsarbeit unterstützen wollen, sind eingeladen, als Fördermitglieder in den Verein ein zu treten.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, hat die Mitgliederversammlung des Vereins am 30.03.2001 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**

**Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jever eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet die Bezeichnung „Verein zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jever. Gerichtsstand ist Jever.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Ziele des Vereins, Aufgaben**

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind:

1. Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befassten Institutionen sowie gesellschaftlichen Gruppierungen wie kommunale Verwaltung, Polizei, Justiz, freie Träger der Sozialarbeit, karitative und konfessionelle Organisationen und Vereine zur Unterstützung der interdisziplinären Arbeit auf dem Gebiet der Prävention.
2. Information der Bevölkerung sowie der in Abs. 1 genannten Institutionen, gesellschaftlichen Gruppierungen, freien Trägern, Organisationen und Vereine über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
3. Förderung von modellhaften Projekten z.B. in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik.
4. Auszeichnungen von Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
5. Förderung der Forschung im Bereich der Kriminalprävention.
6. Förderung und Koordinierung der Arbeit der gemeindlichen Präventionsräte
7. Die Aufgabe des „Runden Tisches – Präventionsrat im Landkreis Friesland“ wird nunmehr vom Verein wahrgenommen.

**Satzung**  
**des „Vereins zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt**  
**und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“**

---

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

**§ 4**

**Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, der Fördermitgliedschaft  
sowie der Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
  - b) Behörden, Dienststellen und Institutionen im Bereich „innere Sicherheit - Kriminalprävention“,
  - c) natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Fördermitglieder
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und teilt seine Entscheidung der/dem AntragstellerIn mit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig; er muss wenigstens 2 Monate vorher schriftlich erklärt werden und beim Vorstand eingegangen sein. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen diese Satzung verstoßen, beendet werden (Ausschluss).
4. Der Verein kann natürlichen und juristischen Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereines verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Von den Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

**§ 5**

**Beiträge und andere Vermögenszuwendungen**

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist (Jahresbeitrag), zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.
2. Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen, wie z.B. Spenden und Bußgeldern.

**§ 6**

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**Satzung**  
**des „Vereins zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt**  
**und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“**

---

**§ 7**

**Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) den Beisitzerinnen und Beisitzern,
  - d) der/dem SchriftführerIn
  - e) der/dem SchatzmeisterIn.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Das Vorschlagsrecht für den/die Vorsitzende hat der Landkreis Friesland.
2. Die Anzahl der VorstandsbeisitzerInnen bildet sich mindestens aus der Summe der kommunalen Gebietskörperschaften, Behörden, Dienststellen und Institutionen, die im Bereich „Innere Sicherheit – Kriminalprävention“ arbeiten und stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind. Jedem dieser Mitglieder ist ein Beisitzersitz im Verein einzuräumen. Die Wahl der BeisitzerInnen obliegt der Mitgliederversammlung; das Vorschlagsrecht hierzu hat das jeweilige stimmberechtigte Mitglied, das den jeweiligen Beisitzerposten besetzen kann. Die Gemeinden und Städte, die stimmberechtigte Mitglieder im Verein sind, sollen für die Beisitzerwahl ein Mitglied aus ihren Stadt- bzw. Gemeindepräventionsräten vorschlagen.
3. Der Vorstand legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden einberufen. Einer vorhergehenden Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt vor allem über:
  - a) Entlastung und Wahl des Vorstandes, Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e) Einsetzung von Ausschüssen,
  - f) Anzahl der BeisitzerInnen des Vorstandes
2. Die Versammlung der Mitglieder beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

**Satzung**  
**des „Vereins zur Förderung kommunaler Prävention gegen Gewalt**  
**und Kriminalität im Landkreis Friesland e.V.“**

---

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Jedes Vereinsmitglied kann daran teilnehmen und sich im Falle der Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Mitglieder sind von dem Vorstand schriftlich durch Postübersendung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen; bei besonderer Eilbedürftigkeit mit einer Frist von 5 Werktagen vor dem Versammlungstag. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragen.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der/dem SchriftführerIn und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Näheres kann eine Versammlungs- und Wahlordnung bestimmen.

**§ 9**

**Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Friesland. Das Vermögen ist dort ausschließlich für gemeinnützige Zwecke mit der Zielsetzung Prävention zu verwenden.

**§ 10**

**Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf (einfache Mehrheit).

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Jever, den 30. März 2001